

Textvorschlag: Mediations- bzw. Schlichtungsklausel für allgemeine Vertragsbestimmungen
(einzusetzen in die allgemeinen Vertragsbestimmungen des Auftraggebers)

Mediations- und Schlichtungsklausel

Unbeschadet sonstiger Regelungen, die auf das gegenständliche Vertragsverhältnis anwendbar sind, verpflichten sich die Vertragsparteien ein Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren einzuleiten bzw. abzuhalten bevor eine gerichtliche Auseinandersetzung begonnen bzw. ein Schiedsgericht angerufen wird. Die Vertragsparteien erkennen dabei die Verfahrensordnung des ISMIB in der Fassung von Januar 2018 an.